

§ 70 T-LGG Pflichten der Ausschussmitglieder

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch eines der gewählten Ersatzmitglieder des Ausschusses vertreten.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines Ausschusses scheidet vorzeitig aus dem Amt durch

- a) Abberufung durch den Landtag,
- b) Erlöschen des Mandates,
- c) Nachwahl einer/eines anderen Abgeordneten der Wählergruppe zum Mitglied oder Ersatzmitglied § 62 Abs. 4).

(4) Der Landtag hat ein Mitglied eines Ausschusses abzurufen, wenn es drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ausschusses unentschuldig fern geblieben ist oder wenn es seine Abberufung aus wichtigen Gründen verlangt.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at